

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/08 B

L 13 SB 1017/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 47/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung -Landesversorgungsamt-
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.12.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Potsdam (SG) bestätigt, das die im Wesentlichen auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und Gewährung von Versorgungsleistungen gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger - nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe - beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Zunächst rügt der Kläger, das LSG habe hinsichtlich der behaupteten Amtshaftungsansprüche nicht in der Sache selbst entscheiden dürfen, sondern den Rechtsstreit an das SG zurückverweisen müssen. Soweit das SG zutreffend zu der Auffassung gelangt sei, solche Ansprüche seien vor den Zivilgerichten zu entscheiden, hätte es den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges verweisen müssen. Dieser Fehler habe sich im Berufungsverfahren fortgesetzt.
- 5 Diese Ausführungen reichen nicht aus, um einen Verfahrensmangel zu begründen. Der gerügte Fehler liegt allenfalls dann vor, wenn tatsächlich ein Schadensersatzanspruch des Klägers im Streit ist. Der Kläger hat nicht näher dargelegt, aus welchem vorinstanzlichen Vorbringen sich ergibt, dass er Amtshaftungsansprüche geltend gemacht habe. Darauf war in der Beschwerdebegründung insbesondere deshalb einzugehen, weil das LSG das Begehren des Klägers dahin



ausgelegt hat, dass dieser keinen Schadensersatz, sondern Sozialleistungen im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fordere.

- 6 Weiter rügt der Kläger, die Berufung hätte zu keinem Sachurteil führen dürfen, soweit sein Begehren im Sinne eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gewürdigt worden sei. Dabei übersieht er bereits, dass die Vorinstanz nicht in der Sache über seine Ansprüche entschieden hat, sondern die Klage ebenso wie das SG als unzulässig angesehen hat, weil über die betreffenden Ansprüche bereits bestandskräftig entschieden worden sei. Insofern geht auch die auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützte Rüge fehl.
- 7 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

